

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 073/2022

Teningen, den 16. November 2022

---

**Federführender Fachbereich:** FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	07.12.2022	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	20.12.2022	Beschlussfassung

---

## **Betreff:**

Änderung der Wasserversorgungssatzung;  
Festsetzung der Wassergebühr

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Verbrauchsgebühr (Wasserpreis) wird ab 1. Januar 2023 auf 2,18 EUR pro Kubikmeter festgesetzt.

Der Änderung der Wasserversorgungssatzung gemäß Anlage zu dieser Drucksache zum 1. Januar 2023 wird zugestimmt.

[*Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 6 Ja – 1 Nein – 4 Enthaltungen*]

## **Erläuterung:**

Im Rahmen der Planungen für das Haushaltsjahr 2023 wurde auch die wirtschaftliche Lage im Eigenbetrieb Wasserversorgung Teningen untersucht. Aufgrund der gestiegenen Kosten in nahezu allen Bereichen der Wasserversorgung ist eine Erhöhung des Wasserpreises zum 1. Januar 2023 erforderlich.

Hauptkostentreiber im Bereich der Wasserversorgung sind die Aufwendungen für Strom. Diese werden sich nach den vorliegenden Ausschreibungsergebnissen mehr als verdreifachen. Als sehr stromintensiver Bereich ist alleine dieser Mehraufwand nicht zu kompensieren. Jedoch auch in anderen Bereichen sind die Kosten deutlich gestiegen. In nachfolgender Tabelle sind die wesentlichen Kostensteigerungen dargestellt:

<b>in EUR</b>	<b>Ist 2021</b>	<b>Plan 2023</b>
Stromaufwand	115.000	370.000
Personalaufwand	211.000	242.000
Materialaufwand	64.000	100.000

Hinzu kommt, dass die Wasserversorgung Teningen seit dem Jahr 2020 aufgrund des Fachkräftemangels keinen eigenen Wassermeister mehr einstellen konnte. Um den Betrieb zu gewährleisten, muss diese Leistung seitdem bei der EnBW/Netze BW (jetzt Netze BW GmbH, Sparte Dienstleistungen) eingekauft werden. Auch dies sind zusätzliche Auf-

wendungen in Höhe von rd. 29.000 EUR/Jahr.

Die Planungen für das Haushaltsjahr 2023 ergeben, dass bei Beibehaltung des bisherigen Wasserpreises von 2,00 EUR/m<sup>3</sup> die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe von durchschnittlich 120.000 EUR/Jahr nur noch mit 9.000 EUR abgeführt werden kann. Ein Verzicht auf die Konzessionsabgabe ist sicherlich nicht die geeignete Maßnahme, um auf den derzeitigen Kostendruck zu reagieren. Die steuerfreie Abführung der Konzessionsabgabe wurde vertraglich vereinbart und der kommunale Haushalt ist mit einem derzeitigen Defizit von 2,7 Mio. EUR nicht in der Lage, darauf zu verzichten.

Auch bei Wegfall der Konzessionsabgabe sollte der Eigenbetrieb Wasser weiterhin zumindest den steuerlich vorgeschriebenen Mindestgewinn erwirtschaften, um damit den Finanzierungsanteil an der eigenen Investitionstätigkeit zu erbringen, der von einem wirtschaftlich gesunden Unternehmen erwartet wird.

Der Wasserpreis ist seit dem Jahr 2013 unverändert. Dass sich die Aufwendungen in dieser Zeitspanne nach oben entwickeln und ab einem gewissen Punkt auch die Einnahmenseite entsprechend angepasst werden muss, ist nachvollziehbar und notwendig.